

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V.

(Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. August 1991)*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V." (LAG-SB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - die Unterstützung, Stärkung und Förderung in Hessen tätiger gemeinnütziger Organisationen, Einrichtungen und Projekte sowie deren Fachkräften, die sich mit sozialer Schuldnerberatung befassen.
 - Koordination, Informationsaustausch und konzeptionelle Beratung der sozialen Schuldnerberatung,
 - Initiierung und Unterstützung von flächendeckender sozialer Schuldnerberatung und Fachberatung,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Entwicklung von Arbeitsmaterialien für die soziale Arbeit und die sozialorientierte Verbraucherberatung,
 - Dokumentation aktueller sozial- und rechtspolitischer Entwicklungen, Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Einbringung in soziale und politische Gremien,
 - wissenschaftliche Begleitung von sozialen Schuldnerberatungsstellen.
- (3) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Der Verein bildet eine Sektion („Initiative Schuldnerberatung Hessen“), deren Ziel es ist, durch das Einwerben von Spendengeldern die finanzielle Situation von Schuldnerberatung in Hessen zu verbessern.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die von der Sektion eingeworbenen Finanzmittel gelten besondere Regelungen (vgl. § 10).
- (3) Der Vorstand und andere Mitglieder des Vereins können die mit der Wahrnehmung von Vereinsinteressen verbundenen Aufwendungen ersetzt bekommen (Aufwendungsersatz). Der Aufwendungsersatz kann ganz oder teilweise in angemessener Höhe pauschaliert werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins und zu den Inhalten des Positionspapiers „Soziale Schuldnerberatung“ der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. in der jeweils gültigen Fassung bekennt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, zu der der Betroffene wie ein Mitglied zu laden ist.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von 20 Euro erhoben, erstmals für das Jahr 2002. Der Beitrag wird jeweils im 1. Quartal des Jahres erhoben. Eine Beitragszahlung per Einzugsermächtigung ist möglich. Die Mitgliederversammlung beschließt gegebenenfalls eine Änderung der Beitragsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, im begründeten Einzelfall von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages abzusehen oder diesen zu ermäßigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Organe können sich zur Regelung ihrer Aufgaben eigene Geschäftsordnungen geben, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der fünfte Teil (20%) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben an alle Mitglieder, das mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung abgesandt sein muss. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Das Rechnungswesen des Vereins ist vor jeder Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes bzw. der Sektion gehören. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Beschlüsse über den Geschäftsführungsbericht des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Haushalt- und Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung des Vorstandes, die Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, sowie gegebenenfalls über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von dem Protokollführer / der Protokollführerin und dem Leiter / der Leiterin der Versammlung unterzeichnet werden. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ausweisen. Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt insbesondere die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die sich die Geschäftsführungsaufgaben einvernehmlich teilen. Die Entscheidung des Vorstandes trifft dieser mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Listenwahl ist zulässig. Es genügt die relative Mehrheit. Wiederwahl und Nachwahl sind zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe im Jahr erhalten.
- (7) Hauptamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (8) Zu seiner Beratung kann der Vorstand Beiräte berufen.
- (9) Der Vorstand beruft zwei Vertreter der LAG-SB in die Sektion

§ 9 Hauptamtliche Mitarbeiter

Über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern entscheidet der Vorstand mit mindestens drei Ja-Stimmen.

§ 10 Sektion („Initiative Schuldnerberatung Hessen“)

- (1) Die Aufgabe der Sektion besteht in der finanziellen Unterstützung von Schuldnerberatung in Hessen.
- (2) Die Sektion handelt in der Geschäftsführung, der Einwerbung von Spendengeldern und deren Verwendung eigenständig und eigenverantwortlich.
- (3) Die Sektion setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Hessischen Liga der Wohlfahrtspflege und der LAG-SB und je einem Vertreter des Hessischen Landkreistages und des Hessischen Städtetages. Weitere Mitglieder kann die Sektion berufen.
- (4) Die Sektion gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die eingeworbenen Finanzmittel werden Sondervermögen des Vereins. Die Entscheidungsbefugnis über die satzungsgemäße Verwendung obliegt ausschließlich der Sektion.
- (6) Dem Vorstand der LAG-SB wird einmal jährlich schriftlich Bericht erstattet.
- (7) Die Sektion kann ein Kuratorium und einen Fachbeirat berufen. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Kassenprüfer des Vereins. Stattdessen oder in Ergänzung kann eine Prüfung durch eine kommunale Rechnungsprüfung in Auftrag gegeben werden.
- (8) Die Sektion kann sich auf Beschluss von 2/3 ihrer Mitglieder auflösen. Die Auflösung bedarf der Bestätigung des Vorstandes der LAG-SB.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimm-berechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung ein Satzungsänderungsentwurf beigefügt ist.
- (3) Sollten Teile der Satzung gegen übergeordnete rechtliche Bestimmungen verstoßen, bleibt die Satzung im übrigen hiervon unberührt.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., die es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Auflösung des Vereins einen Liquidator.

§ 12

Errichtung der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. August 1991 beschlossen.*

-
- § 5 wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.08.2001 geändert.
 - § 2 (5), § 3 (2); § 7 (6); § 8 (9); § 10, § 11, § 12 wurden auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2005 geändert
 - § 3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2009 geändert.
 - § 8 (6) wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.12.2010 geändert.
 - §§ 2 (1,2), 3 (2), 4 (1) wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2016 geändert.